



Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Thüringen

Gewerkschaft der Polizei LB Thüringen Auenstr. 38 a 99089 Erfurt

Thüringer Ministerium für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz

per Mail

**Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Thüringen**

Telefon: 0361 / 59895-0

Telefax: 0361 / 59895-11

E-Mail: gdp-thueringen@gdp.de

www.gdp-thueringen.de

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Datum
	29.07.2021		10.09.2021

Anhörung nach §§ 20, 21 ThürGGO zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Einführung eines Justizdatenschutzgesetzes und zur Anpassung weiterer Vorschriften des Justizvollzugs

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewerkschaft der Polizei bedankt sich für die Möglichkeit der ausführlichen Stellungnahme und begrüßt grundsätzlich eine Änderung bzw. den vorgelegten Entwurf. Mit vielen positiven Punkten wird der aktuellen Praxis Rechnung getragen und stellen eine Verbesserung dar. Die GdP führt in den einzelnen Punkten wie folgt aus:

Artikel 1

§ 20 Abs. 5

Bei der Mitteilung über Haftverhältnisse ist nicht praktikabel den Gefangenen vor jeder Mitteilung zu hören. Dieses ist Praxisfremd und nicht umsetzbar.

Wir fordern daher, dass der Gefangene darüber lediglich unterrichtet wird und dabei der Inhalt der Mitteilung gegeben wird.

Beachtung geben wir in der Praxis für einen entstehenden Mehraufwand der notwendig wird, aber bisher nicht vom Gesetzgeber geplant und im Haushalt eingestellt ist.

§ 30 Abs. 2

Für den Einsatz optisch- elektronischer Einrichtungen ist ein Konzept erforderlich, welches regelmäßig fortgeschrieben werden muss. Für die bestehenden Anstalten werden dadurch ein erheblicher Mehraufwand und eine Einarbeitungszeit entstehen, da dies recht umfangreich ist. Es wird daher vorgeschlagen Einzufügen, dass dieses bis 2029 vorliegen sollte, um den Personalaufwand und Umsetzung entsprechend Raum und praktische Realisierbarkeit zu geben.

§ 33 Abs. 3

Es wird um Streichung der Vorgabe sanitäre Bereiche aus der Überwachung herauszunehmen ausnehmen gefordert. Eine optisch-elektronische Einrichtung innerhalb von Hafträumen und Zimmern ist vor allem in diesen Bereichen bei Gefahr von Selbstverletzung / -tötung mit dieser Vorgabe nicht realisierbar. Wenn aufgrund z.B. einer Verpixelung etc. eine Selbstverletzung nicht ausgeschlossen werden kann, wäre der besonders gesicherte Haftraum die nächste Stufe. Eine

Abwägung der Güter: Suizidprophylaxe und Intimsphäre des Gefangenen ist notwendig, da die Suizidprophylaxe im Vollzug oberste Priorität hat. Dieses ist bei der möglichen Überwachung zu berücksichtigen. (lt. Begründung kann zwar in bes. Ausnahmefällen bei akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr im Einzelfall uneingeschränkte Überwachung erfolgen, dies ist z.B. in der JSA Arnstadt nur über den besonders gesicherten Haftraum realisierbar, die kameraüberwachten Hafträume sind aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht uneingeschränkt überwachbar)

Weiterhin sind Beobachtung der weiblichen Gefangenen durch weibliche Bedienstete und Beobachtung männliche Gefangene durch männliche Bedienstete durchgeführt. In der Praxis ist diese Vorgabe aufgrund der hohen Frauenquote im Vollzug nicht realisierbar. Die Überwachung erfolgt durch die Zentrale und den Bediensteten auf Station, in diesen Bereichen sind auch Frauen tätig, die die Überwachung gewährleisten müssen. Eine klar festgelegte Trennung bedeutet bisher nicht bekannter Personalmehraufwand in der Zeit wo viele Aufgaben nicht erfüllt werden können. Daher ist eine zwingende Änderung notwendig. Alternativ sollte das Gesetz mit den Worten „grundsätzlich“ oder „sofern organisatorisch umsetzbar“ ergänzt werden. (siehe auch Artikel 2 Vorschläge zu § 85)

§ 40

Ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten wird abgelehnt. Wir fordern die Streichung. Der erhebliche Mehraufwand mit jeder Auskunft/Mitteilung von Daten muss dokumentiert werden, ist praxisfremd. Bisher gibt es kein Personal welches dieses durchführt. Eine Umstellung des Ablaufes würde verschiedene Stellen mit Erheben von Daten und weitergeben von Daten beschäftigen.

§ 43

Bei Protokollierung im Abs. 4 sind unter dem Bereich „Protokolldaten sind zwei Jahre nach ihrer Erstellung zu löschen“ die Protokolle der Therapiesitzungen und Gruppensitzungen auszunehmen. Dieses ist wichtig, um spätere statistische Auswertungen zu ermöglichen. Hingewiesen wird dabei auf die gesetzliche Evaluation lt. § 104 ThürJVollzGB, welche vorgeschrieben ist.

§ 49

Die Benachrichtigung der Gefangenen über Offenbarungen ist nicht praktikabel und daher nicht umsetzbar ohne weiteren Personalaufwand. Der Mehraufwand mit den Vorgaben ist in der Organisation nicht abgebildet und sollte daher als kann Bestimmung aufgenommen werden.

§52 ff

Auch die Benachrichtigung der Gefangenen in allgemeiner und verständlicher Form über Zweck der Datenerhebung, Rechtsgrundlage der Verarbeitung Speicherdauer etc. ist nicht praktikabel. Zumal auch viele ausländische Gefangene in mehreren Sprachen diese Benachrichtigung verfasst werden müssten. Ansonsten wäre die Datenerhebung / Verarbeitung / Weitergabe nicht gültig / rechtens sein.

§ 60

Wir fordern die Löschung und Fristen wie bisher auf 10 Jahre festzulegen. Die Lösungsfrist aller personenbezogenen Daten für Jugendstrafgefangene beträgt mit Änderung nur 3 Jahre nach der Entlassung. Weshalb eine Kürzung um 7 Jahre erfolgte ist nicht ersichtlich. Bisher durften die personenbezogenen Daten mindestens 10 Jahre aufgehoben werden, dies hat sich auch bewährt, vor allem bei Wiederinhaftierungen konnte der Vollzug auf diese wichtigen Daten zurückgreifen (z.B. diagnostische und Ermittlungsakten).

Artikel 2

Punkt 1. (§6) Die Aufnahme des Absatzes 3 wird ausdrücklich begrüßt.

Leider gehört es zur geübten Praxis „unwahre“ Aussagen zu tätigen. In der Folge entsteht kein Nachteil bei Entdeckung von den Änderungen der persönlichen Verhältnisse und der „Nichtmeldung“.

Wir fordern daher zwingend diese Nichteinhaltung des neuen Absatz 3 zu sanktionieren, so dass die Personen bei unwahrheitsgemäßen Angaben bzw. „Vergessen“ der Angaben weitaus größere Bedenken bestehen müssen.

Punkt 2. (§7)

Die Würdigung der Opfer / Opferschutz erfährt mit dieser Einfügung einen höheren Stellenwert als zuvor und muss damit im organisatorischen Ablauf Berücksichtigung finden.

Wir weisen daher auf eine ausreichende Personalausstattung zur Umsetzung hin.

Punkt 4. (§14)

Die in Absatz 2 eingefügten Fristen für Erstellung Vollzugs- und Eingliederungsplan verlängern sich. Dieses ist praxisorientierter, da vor allem in einigen Anstalten die vorherigen Fristen aufgrund der Vielzahl an Zugängen nicht eingehalten werden konnten.

-> *Abgelehnt werden die Einfügung der Sätze im Abs. 4 und 5*

Die an Abs. 2 eingefügten Fristen für Beteiligung Anwalt (auf eigene Kosten) bei Erörterung zum VP würden unter Einbeziehung dieser Möglichkeit die Zeiten und Abläufe bei weitem überschreiten.

Wir schlagen daher vor die Änderungen wieder zu streichen, da nicht praktikabel und praxisfremd sind. Wenn zuzgl. Der bisherigen Abläufe nun noch die VP mit Anwälten diskutiert werden müssen, kommt es erneut zu deutlichen Verzögerungen dieser Pläne, welche die dahinterliegenden Maßnahmen gefährdet.

Punkt 6. (§ 17)

Die Erweiterung / Verschärfung der Trennungsgrundsätze bei JUG sind aufgrund der derzeitigen geringen Belegung unter höchstem Aufwand und Vernachlässigung anderer gesetzlicher Aufgaben umsetzbar. Eine Auslastung der möglichen Zahlen, würde erhebliche praktische Umsetzungsschwierigkeiten ergeben, wenn man bei den JUG neben Trennungsanordnungen noch das Alter berücksichtigen soll. Dagegen spricht zudem, dass bei den JSG auch nicht nach Alter differenziert wird (Unterbringung von 14 – 24 Jahre). Der erhebliche Aufwand den der Gesetzgeber hier mitgibt, sollte überdacht werden. Vielmehr würde daraus eine erweiterbare Personalmehrung erfolgen müssen, welche in der derzeitigen Situation nicht vorgesehen ist.

Punkt 11 (§ 46)

Die Voraussetzung für die Gewährung von Lockerungen und damit der Flucht- und Missbrauchsgefahr muss ausgeschlossen sein. Diese Anpassung ist zwingend erforderlich und wird begrüßt.

Punkt 15. (§ 68)

Abs. 5 Die Haus- und Eigengeldkonten stehen im Falle einer Pfändung dem UG noch Gelder für Einkauf, Telefon usw. zur Verfügung; zumal lt. § 63 Abs. 2 Nahrungs- und Genussmittel sowie Körperpflegemittel nur vom HG oder TG eingekauft werden können – UG mussten jedes Mal einen Antrag auf Einkauf vom EG stellen oder hatten aufgrund von Pfändungen keine Mittel zur Verfügung.

Punkt 16 (§ 69)

Für Abs. 1 als Haus- und Eigengeldkonten sollte eine zwingende Ergänzung erfolgen.

Da Überbrückungsgeld wieder eingeführt wird, muss auch dafür ein Konto in der Anstalt eingerichtet und geführt werden. Dieses ist entsprechend zu ergänzen.

Punkt 18 (§ 71a)

Das Überbrückungsgeld der Gefangenen steht nach der Haftentlassung ein Betrag zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung. Aufgrund der Bearbeitungsdauer der Anträge auf Sozialhilfe etc. standen den Gefangenen kurz nach ihrer Entlassung keine finanziellen Mittel zur Verfügung. Der Gedanke bei der Abschaffung des Überbrückungsgeldes, dass die Gefangene nach der Entlassung direkt Anspruch auf Sozialhilfe etc. haben, da kein Einkommen zur Verfügung steht, konnte nicht bestätigt werden. Damit standen die Gefangenen nach der Entlassung mittellos da.

Es ist jedoch wichtig die Höhe des zu bildenden Betrages konkret festzusetzen. Ansonsten ist ein Spielraum mit einigen offenen Fragen vorhanden.

Punkt 19 (§ 72a)

Ausdrücklich begrüßt wird der Ersatz von Aufwendungen. Ansprüche können nun leichter durchgesetzt werden, da bisher die Ansprüche nicht weiter eingefordert werden konnten, sofern der Gefangene sich verweigerte, den Regressantrag zu unterzeichnen.

Punkt 21 und ff (§ 89 ff)

jeweilige Ergänzung der Fixierung

Die Verankerung der aktuellen Rechtsprechung nun gesetzlich festzulegen ist richtig.

Die Formulierung „qualifizierter Bediensteter“ lässt Fragen offen. Lt. Begründung ist der Kreis der Anordnungsbefugten auf besonders versierte und geschulte Vollzugsbedienstete zu beschränken.

Diese Vorgaben sind nicht klar geregelt. Welche Schulung ist erforderlich für die Anordnung? Auf welchen Personenkreis wird dieses beschränkt?

Es wird gefordert „qualifizierter Bediensteter“ zu definieren und klar für die Praxis zu regeln.

Die GdP gibt weitere Anregungen zu den aktuellen Problemstellungen im Rahmen der Änderungen im ThürJVollzGB, welche zwingend aufzunehmen sind. Im Einzelnen:

Zu § 46 Abs. 4

LZA soll laut aktuellem Gesetzestext i.d.R. erst gewährt werden, wenn dich der SG mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden hat. Dieses ist nicht an dieser Frist von sechs Monaten festmachen, da Kurzstraftäter damit nicht berücksichtigt werden, welche relativ zeitnah in die in OVA verlegt werden könnten. In der Praxis erhalten die Gefangenen der OVA regelmäßig LZA, welches bei Kurzstraftätern nicht mehr so möglich wäre wie bisher.

Zu § 72 Abs. 1

Haftkostenbeitrag bisher nur für Strafgefangene im FBV

Da sich auch ein JSG in einem freien Beschäftigungsverhältnis befinden kann und über ausreichende Mittel verfügt, sollte dies angeglichen werden. Erhebung von Haftkostenbeitrag ist für alle Gefangenen im FBV erforderlich. (Besonderheit JSA Arnstadt: sofern Belegung der OVA erfolgt, können dort SG und JSG untergebracht werden, führte in der Vergangenheit zu Streitigkeiten bzgl. Haftkosten, da die JSG, obwohl diese zum Teil gleiche Löhne erhielten, im Gegensatz zu den SG keine Haftkosten zahlen mussten)

Zu § 85 Abs. 1 und 2

Absuchung, Durchsuchung unabhängig von Geschlecht

Es ist eine Anpassung der Genderneutralität notwendig um die Einstellung der Frauenquote im Vollzug auszugleichen. Immer mehr Frauen sind im Vollzug tätig, obwohl die Gefangenen überwiegend männliche Personen sind. Diese weiblichen Beschäftigten sollten auch die gleichen Aufgaben übernehmen können wie die männlichen Bediensteten. Anderweitig ist für die Praxis die Umsetzung der Aufgaben schwierig bzw. nicht realisierbar. Bei der Dienstplanung alleine ist es eine Planung entscheidend. Es muss immer mind. ein männlicher Bediensteter mit zu planen sein, da eine weibliche Beschäftigte nicht alle täglichen Aufgaben wie Vorgaben der Durchsuchung mit erfüllen kann. Selbst ein männlicher Beschäftigter kann nicht nach den bestehenden Vorgaben die Aufgaben bei mehreren weiblichen Beschäftigten gleichzeitig erledigen. Eine reine organisatorische Planung reicht in der Praxis nicht aus. Im Hinblick auf den Personalmangel wäre nun erforderlich

genderneutral die Durchsuchungen auszulegen. Mittlerweile werden überall entsprechende Regelungen geschaffen, welches nun auch im Vollzug erfolgen sollte. Vorbild sollte der medizinische Bereich (innerhalb und außerhalb des Vollzuges) sein, wo bei Durch-/Absuchungen Frauen bei männlichen Personen möglich sind. Diese stellen unserer Meinung nach allgemeine Anpassung an die Gesellschaft dar.

Zu § 36 / 85 Verankerung des Diensthundes im Gesetz

Mittlerweile sind unsere Diensthunde feste Bestandteile des Vollzuges. Diese sollten nun mit in das ThürJVollzGB aufgenommen werden und Regelungen wie Einsetzbarkeit gesetzlich gefestigt werden. Im PAG sind Diensthunde als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt definiert, die Diensthunde im Vollzug sind ausschließlich Drogenspürhunde (keine Schutzhunde), sodass diese eher bei der Absuchung /Durchsuchung eine Rolle spielen und als Vorschlag u.a. in § 85 und § 36 mit aufgenommen werden könnten (als Hilfsmittel).

Zu § 92 Abs. 3

Als ein weiteres Einsatzmittel sollte in Ergänzung der Waffen das Distanzelektroimpulsgerät (DEIG) aufgenommen werden. Wie bei der Polizei in Spezialeinheiten kann ein Einsatz unter vorgeschrieben Umständen eingeführt werden.

Artikel 3 und 4

Es wird hierzu Bezug auf Äußerung im Artikel 2 Punkt 21 genommen, welches Analog zu definieren wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Stellv. Landesvorsitzender
GdP Thüringen